Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. und Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unr. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 69. Sonntag den 10. März 1889. 83. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die hiesigen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden zu St. Thomae, St. Nicolai, St. Matthaei und St. Petri haben sich zu einem Gemeindeverbande vereinigt und dafür das nachstehende Ortsstatut geschaffen. Nachdem hierzu das evangelisch-lutherische Landesconsistorium Genehmigung ausgesprochen und diese Satzungen bestätigt hat, bringen wir dieselben zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, den 4. März 1889. I a. 1594/337

Die Kircheninspection für Leipzig.
Der Superintendent. Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Pank. Dr. Georgi. Kr.

Orts-Statut
für den Verband evangelisch-lutherischer Kirchengemeinden in der Stadt Leipzig.

A. Zweck und Umfang des Gemeindeverbandes.

§. 1.

Die Kirchengemeinden zu St. Thomae, St. Nicolai, St. Matthaei und St. Petri bilden unter den im gegenwärtigen Statute näher festgesetzten Bedingungen einen Gemeindeverband zur Erledigung ihrer in diesem Ortsstatut ausdrücklich erwähnten allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten.

Diese allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten sind:

1) Die Ausschreibung und Vertheilung der Kirchenanlagen so lange, als die Ausschreibung im Ganzen für sämmtliche zu dem Gemeindeverband gehörenden Kirchspiele zusammen erfolgt.

2) Die Prüfung und Feststellung der Haushaltpläne der Einzelkirchspiele nach Maßgabe des Abschnittes C dieses Statuts.

3) Die Regulirung der Gehaltsverhältnisse der Geistlichen und Kirchendiener, wie sie in §. 9 dieses Ortsstatuts ins Auge gefaßt ist.

4) Die Bildung neuer Kirchspiele innerhalb des von dem Gemeindeverband umfaßten Stadtbezirks und die Veränderungen in der Abgrenzung der vorhandenen Kirchspiele.

Die auch für anderweite allgemeine kirchliche Angelegenheiten der ganzen Stadt durch die Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 §. 7 vorgeschriebene gemeinschaftliche Berathung wird durch das gegenwärtige Ortsstatut nicht berührt.

§. 2.

Werden neue Kirchspiele in Leipzig aus den bisherigen errichtet, so bilden dieselben ohne Weiteres Glieder des Gemeindeverbandes.

Wird der Stadtbezirk Leipzig erweitert und werden demselben dadurch neue Kirchspiele hinzugefügt, so hat der Gemeindeverband über deren Aufnahme Entschließung zu fassen. Der die Aufnahme aussprechende Beschluß bedarf der Genehmigung der Kircheninspection.

Die am Schluß des §. 1 erwähnte Vorschrift der gemeinschaftlichen Berathung der allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten der ganzen Stadt durch die Kirchenvorstände der sämmtlichen ihr angehörigen Kirchspiele wird hierdurch nicht berührt.

B. Organe des Gemeindeverbandes.

§. 3.

Die Organe des kirchlichen Gemeindeverbandes sind:

1) Der Superintendent der Ephorie Leipzig I.
2) Die vereinigten Kirchenvorstände der zum Verbande gehörenden Gemeinden.
3) Der nach §. 6 einzusetzende Finanzausschuß.

§. 4.

Der Superintendent ist der Vertreter des Gemeindeverbandes nach außen. Er führt den Vorsitz und leitet die Geschäfte desselben, beruft die Versammlungen des Verbandes, vollzieht dessen Beschlüsse, fertigt dieselben aus und unterzeichnet dessen Bekanntmachungen.

Schriftstücke, durch welche vermögensrechtliche Verpflichtungen für den Gemeindeverband übernommen oder Rechte aufgegeben werden, sind durch den Vorsitzenden und zwei nach Maßgabe der Verordnung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums vom 26. Juli 1881 §. 4 zu wählende Mitglieder der zum Gemeindeverbande vereinigten Kirchenvorstände zu unterzeichnen.

In Fällen der Behinderung des Superintendenten wird derselbe durch den Pfarrer zu St. Nikolai, und ist auch dieser behindert, durch den Pfarrer zu St. Matthäi oder St. Petri vertreten.

§. 5.

Die Beschlüsse und Bekanntmachungen der zum Gemeindeverband vereinigten Kirchenvorstände werden ausgefertigt unter dem Namen: „Verband evangelisch-lutherischer Kirchengemeinden in der Stadt Leipzig."

§. 6.

Der Gemeindeverband hat mit Genehmigung der Kircheninspection und des Landesconsistoriums die in der Beifuge 1 enthaltene statutarische Geschäftsordnung errichtet. Zu deren Abänderung bedarf es der Genehmigung der Kircheninspection und des Landesconsistoriums.

Ein in Gemäßheit der Geschäftsordnung über die im gegenwärtigen Ortsstatut bezeichneten Gegenstände gefaßter Beschluß des Gemeindeverbandes ist für jeden der dazu gehörigen einzelnen Kirchenvorstände unbeschadet des Rechts der Berufung auf die Entscheidung der kirchlichen Behörden bindend.

C. Feststellung des Haushaltplanes, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung.

§. 7.

Alljährlich wird für die Bedürfnisse jeder dem Verbande angehörigen Kirchengemeinde ein Voranschlag von dem Vorstande derselben aufgestellt und dem Verbande zur Prüfung, beziehentlich Feststellung eingereicht.

In den Voranschlag jeder Kirchengemeinde sind sämmtliche Ausgaben und Einnahmen, insbesondere auch die aus dem Vermögen der Kirche und den mit derselben verbundenen Stiftungs- und anderen Cassen (§. 22 der Kirchenvorstandsordnung) fließenden Einnahmen vollständig einzustellen.

Abweichungen von dem letztjährigen Haushaltplane sind zu begründen.

Der Haushaltplan ist in ein Ordinarium und Extraordinarium zu zerlegen. In das erstere sind alle regelmäßigen laufenden Einnahmen und Ausgaben einzustellen. In das Extraordinarium sind aufzunehmen alle einmaligen oder doch vorübergehenden, auf einige Jahre vertheilten Ausgaben und für deren besondere Zwecke bestimmten zeitweisen Einnahmeposten. Regelmäßige Ausgaben zur Erhaltung des vorhandenen Zustandes der Baulichkeiten und des Inventars gehören in das Ordinarium, ebenso eine jedesmalige Gesammtsumme für unvorhergesehene kleinere Ausgaben. Außerordentliche Bedürfnisse sind besonders zu veranschlagen und zu begründen. Ob ein Posten in das Ordinarium oder Extraordinarium aufzunehmen ist, entscheidet der Gemeindeverband.

§. 8.

Zum Zwecke der Prüfung der von den Einzelkirchenvorständen eingereichten Voranschläge wird ein Finanzausschuß eingesetzt, zu welchem jeder betheiligte Kirchenvorstand zwei Mitglieder zu ernennen hat, und welcher dem Gemeindeverbande Bericht zu erstatten hat.

Das Ordinarium des Haushaltplanes unterliegt der Prüfung und Beschlußfassung des Verbandes nur insoweit, als derselbe darüber zu wachen hat, daß nicht in das Ordinarium Ansätze aufgenommen werden, welche in das Extraordinarium einzustellen sind.

Das Extraordinarium dagegen wird in seinen einzelnen Posten durch den Gemeindeverband festgestellt.

Der von dem Verbande genehmigte Voranschlag ist für die einzelnen Kirchenvorstände bindend festgestellt.

§. 9.

1) Jeder Kirchenvorstand verwaltet das Vermögen seiner Kirche selbstständig. Verwendungen aus dem Stammvermögen der Kirchen und Kirchengemeinden bedürfen der Zustimmung des Verbandes. Macht sich zu Kirchenbauten oder anderen Zwecken die Aufnahme eines Darlehns nöthig, so ist dieselbe mit Zustimmung des Verbandes von derjenigen Kirchengemeinde zu bewirken, für welche die betreffende Aufwendung erfolgt. Die Bedingungen der Darlehnsaufnahme bezüglich des Zinsfußes und der Tilgung, sowie Abänderung dieser Bedingungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Gemeindeverbandes.

Die gesetzlichen Vorschriften über die erforderliche Genehmigung und die Aufsichtsrechte der kirchlichen Behörden werden hierdurch nicht berührt.

2) Werden im Laufe des Haushaltjahres von einzelnen Kirchenvorständen Erhöhungen von Posten des Haushaltplanes oder nicht veranschlagte Ausgaben zu Lasten des Betriebs beantragt, so unterliegen dieselben der Zustimmung des Finanzausschusses. Der Zustimmung des Gemeindeverbandes bedarf es nur dann, wenn der Finanzausschuß die Zustimmung versagt, oder wenn dadurch eine Erhöhung der ausgeschriebenen Kirchenanlagen nöthig wird.

Der Antrag auf Erhöhung ist rechtzeitig zu stellen. Ist dies im einzelnen Falle nicht möglich, so bedarf eine Ueberschreitung der nachträglichen Genehmigung des Verbandes.

3) a. Für die Gehälter der Geistlichen, mit Ausnahme der Pastoren, sowie für die Gehälter der Kirchendiener an den in §. 1 genannten gegenwärtig dem Verbande angehörigen Kirchspielen soll eine feste Gehaltsstaffel durch den Verband festgesetzt werden, von welcher nur mit Genehmigung desselben abgewichen werden darf.

b. Werden neue Kirchspiele von den alten Kirchspielen abgetrennt, so werden im Voraus dafür die Gehälter von dem Verbande festgesetzt. Abänderung derselben ist nur mit Genehmigung des Verbandes zulässig. Treten neue Kirchspiele dem Verbande hinzu, so ist über die Gehälter vorher bindende Einigung zu treffen.

c. Durch die festgestellte Gehaltsstaffel ist nicht ausgeschlossen, daß bei eintretendem Bedürfnisse persönliche Zulagen verwilligt werden; es bedürfen dieselben aber der Genehmigung des Gemeindeverbandes. In dringlichen Fällen soll dazu die Genehmigung des Finanzausschusses und der Kircheninspection genügen; nur wird die Zulage eine dauernde erst mit Genehmigung des Verbandes.

d. Das gesetzliche Erforderniß der Genehmigung des Landesconsistoriums wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

4) Für gemeinschaftliche Einnahmen und Ausgaben des Gemeindeverbandes kann ein gemeinsamer Haushaltplan von dem Finanzausschuß entworfen und von dem Verbande festgestellt werden.

5) Die durch die Versammlung des Verbandes festgestellten Haushaltpläne werden von dem Vorsitzenden an den Rath als Patron und an die Kircheninspection zur weiteren gesetzlichen Erledigung gebracht; ebenso gelangen etwaige Nachtragsverwilligungen durch den Vorsitzenden an den Patron und an die Kircheninspection. Die in §. 7 Absatz 3 erwähnten Begründungen sind, soweit nöthig, mit einzureichen.

§. 10.

1) Jeder Kirchenvorstand hat nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen alljährlich Kirchenrechnung abzulegen.

2) Die Rechnung gelangt zunächst zur Prüfung an den Finanzausschuß, welcher im Einvernehmen mit dem betreffenden Kirchenvorstand die Beseitigung etwaiger Anstände zu versuchen hat.

3) Ist für die gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben ein Haushaltplan des Gemeindeverbandes aufgestellt, so hat hierüber der Finanzausschuß Rechnung zu legen.

4) Die Rechnungen sind in Einnahme und Ausgabe in genauem Anschluß an die Anordnung des Haushaltplanes aufzustellen. Die bei den einzelnen Posten vorkommenden Mehrausgaben sind bei denselben in Zugang zu stellen und bei Vorlegung der Rechnung möglichst zu begründen.

Die im Haushaltplan nicht veranschlagten Ausgaben sind als solche nachzuweisen.

Die einzelnen Posten sind weder unter sich, noch auf das nächste Jahr übertragbar, soweit nicht das Gegentheil ausdrücklich im Haushaltplane festgestellt ist, oder soweit sie nicht für eine einmalige in ihrem Umfange bestimmte Aufwendung ausgesetzt sind.

5) Die gemeinsam erhobenen Kirchensteuern fließen in die Casse des Verbandes. Die Verwaltung derselben steht dem Finanzausschusse bez. dessen Vorsitzendem zu. Nach Bedürfniß wird eine nähere Anweisung dafür von dem Gemeindeverbande ertheilt werden. Aus dieser gemeinsamen Casse werden von den einzelnen Kirchenvorständen gegen Quittung ihres Vorsitzenden und gegen Zeichnung des Vorsitzenden des gemeinsamen Finanzausschusses Vorschüsse zur Deckung des Fehlbetrags der Haushaltpläne der einzelnen Gemeinden erhoben.

Ersparnisse an diesem Fehlbetrage fließen der gemeinsamen Casse wieder zu.

6) Nachdem der Finanzausschuß die Rechnungen der einzelnen Kirchenvorstände geprüft, bez. die gemeinsame Rechnung aufgestellt hat, werden dieselben dem Verbande zur Beschlußfassung über etwa unerledigt gebliebene Erinnerungen bez. zur Genehmigung etwaiger Ueberschreitungen und der gemeinsamen Rechnung vorgelegt.

Sind Ueberschüsse von den erhobenen Kirchenanlagen vorhanden, so hat der Verband darüber Entschließung zu fassen, ob und inwieweit dieselben zur Deckung des Aufwandes in den nächsten Haushaltjahren verwendet, oder für außergewöhnliche Ausgaben aufbewahrt, oder dem Vermögen des Gemeindeverbandes bez. einzelner Kirchen überwiesen werden sollen.

7) Sodann sind die Rechnungen nebst den Beschlüssen des Verbandes von dessen Vorsitzendem der Kircheninspection einzureichen, welche über etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Verbande und den Einzelkirchenvorständen entscheidet, sowie den Beschluß wegen Behandlung der Ueberschüsse und die abgelegten Rechnungen zu genehmigen hat.

D. Bildung neuer Kirchspiele und Veränderung der Kirchspielgrenzen.

§. 11.

Bei vorhandenem kirchlichen Bedürfnisse sollen neue Kirchspiele in Leipzig gebildet werden.

Der Antrag hierzu kann von einem einzelnen betheiligten Kirchenvorstande oder auch von dem Gemeindeverbande ausgehen. Wird er von einem einzelnen Kirchenvorstande gestellt, so ist er zunächst an den Verband zu richten. Derselbe hat über die Bedürfnißfrage zu berathen. Wird die Bedürfnißfrage von demselben verneint, so bleibt es dem Einzelkirchenvorstande unbenommen, seinen Antrag bei der Kircheninspection einzubringen.

§. 12.

Wird die Bedürfnißfrage von dem Gemeindeverbande bejaht, oder geht der Antrag von diesem selbst aus, so hat er über die Art der Ausführung eine Vorlage zu entwerfen, welche insonderheit feststellt:

1) Die Grenzen des neuen Kirchspiels und die damit zusammenhängende Veränderung in den Grenzen der übrigen Kirchspiele.

Sind einzelne von der Abgrenzung betroffene Kirchenvorstände mit den Beschlüssen nicht einverstanden, so bleibt ihnen unbenommen, ihren Widerspruch besonders zu begründen und der Kircheninspection beziehentlich dem Landesconsistorium zur Entscheidung vorzulegen.

2) Die Zahl und Gehälter der für die neue Kirchengemeinde anzustellenden Geistlichen und Kirchendiener.

3) Die vorläufige Mitglieder-Zahl des Kirchenvorstandes.

4) Den erstmaligen Haushaltplan für die neue Kirchengemeinde.

E. Aenderung des Statuts und Auflösung des Gemeindeverbandes.

§. 13.

Gegenwärtiges Statut kann im ortsstatutarischen Wege von dem Gemeindeverbande mit Genehmigung der Kircheninspection und des Landesconsistoriums geändert werden.

Soll jedoch der Gemeindeverband aufgelöst werden, so muß eine völlige Auseinandersetzung über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der sämmtlichen Kirchspiele vorhergehen. Die Feststellung der Grundsätze und Normen, nach welchen diese Vermögensauseinandersetzungen zu erfolgen haben, bleibt weiterer Erwägung und Regelung durch Nachtragsstatut vorbehalten.

Leipzig, den 15. Februar 1889.

L. S. **Der Thomaskirchenvorstand.**
Dr. theol. Oskar Pank, Pfarrer und Vorsitzender. Conrad Robert Rüger, stellvertr. Vorsitzender. Dr. Gustav Reinhold Otto Fiebiger, Mitglied.

L. S. **Der Nicolaikirchenvorstand.**
Dr. theol. Wilhelm Hölscher, Pfarrer. Justizrath Oskar Feodor Oehme, stellvertr. Vorsitzender. Professor Dr. Adolf Wach, Mitglied.

L. S. **Der Matthäikirchenvorstand.**
Dr. theol. Georg Rietschel, Pfarrer. Oberregierungsrath Dr. jur. Otto Grünler, stellvertr. Vorsitzender. Justizrath Friedrich Emil Bärwinkel, Mitglied.

L. S. **Der Peterskirchenvorstand.**
Dr. theol. et phil. Ernst Bruno Hartung, Pfarrer. Landgerichtsdirector Walter Gensel, stellvertr. Vorsitzender. Ferdinand Bruno Selle, Mitglied.

Der Verband evangelisch-lutherischer Kirchengemeinden in der Stadt Leipzig.
L. S.
Dr. theol. Oskar Pank, Superintendent und Vorsitzender.

Das vorstehende

Orts-Statut
für den Verband evangelisch-lutherischer Kirchengemeinden in der Stadt Leipzig,

d. d. Leipzig, den 15. Februar 1889, wird hiermit Oberaufsichtswegen genehmigt.

Dresden, am 22. Februar 1889.

Evangelisch-lutherisches Landesconsistorium.
L. S. von Berlepsch. Thm.

Oeffentliche Sitzung der Stadtverordneten
Mittwoch, den 13. März 1889,
Abends 6½ Uhr,
im Saale der vormaligen Handelsbörse, am Naschmarkte.

Tagesordnung:

I. Bericht des Bauausschusses über: a. Specialbudget „Städtische Volksschulen" Fortbildungsschule für Mädchen Pos. 26 und Volksschulen Pos. 190—206 des Haushaltplanes für 1889; b. Abrechnung über den Erweiterungsbau der Stadtwasserkunst bis zum 1. März 1888; c. Herstellung von Wasserstandsablesevorrichtungen für die beiden Hochbehälter der Wasserwerke; d. Abänderungen, bez. Erneuerungen der Wasserleitungsanlagen in mehreren Straßen der Stadt; e. Verlegungen und theilweise Erneuerungen der Wasserleitungsanlagen auf dem Neuen Friedhofe und in der Pfaffendorfer Straße; f. Einführung der Wasserleitung in die verlängerte Gustav Adolph-Straße und die König Johann-Straße.

II. Bericht des Bau-, Oekonomie- und Finanzausschusses über: a. Parcellirungsplan 2c. für das an das Areal der Großen Funkenburg westlich angrenzende Areal der Stadt und des Georgenhauses; b. Parcellirungsplan 2c. für den Rest des Block zwischen Süd-, Kronprinz- und Rochstraße, auf welchem sich die VIII. Bezirksschule befindet.

III. Bericht des Bau-, Oekonomie-, Finanz- und Verfassungsausschusses über: Parcellirungsplan und Bauvorschriften für das Areal des Georgenhauses und des früheren Grundstücks der Augenheilanstalt.

IV. Bericht des Finanz- und Schulausschusses über: Conto „Fortbildungs- und Volksschulen" Ausgaben Pos. 86 des Haushaltplanes des Stadtbezirks Reudnitz.

V. Bericht des Finanzausschusses über: Anstellung eines Hilfsgeistlichen für den Bezirk Anger-Crottendorf mit Neusellerhausen der Parochie Schönefeld 2c.

VI. Bericht des Stiftungs- und Bauausschusses über: Einführung eines Rohrstranges der Wasserleitung vom Windmühlenwege in den neuen Johannisfriedhof.

VII. Bericht des Stiftungs-, bez. Bau- und Oekonomieausschusses über: Specialbudget „Städtisches Krankenhaus zu St. Jacob" mit Ausnahme von Pos. 25 in Verbindung mit Pos. 25 b, in der Gehaltsliste, Pos. 60, 61, 62 des Haushaltplanes auf das Jahr 1889.

Holzpflanzen-Verkauf.

Von dem **Leipziger Forstreviere Connewitz** können in diesem Frühjahre durch den Revierverwalter Herrn Schönberg in **Connewitz** Leipzig nachstehende Holzpflanzen zu den beigesetzten Preisen gegen Baarzahlung oder Nachnahme und vorheriger Anmeldung, sowie gegen Vergütung der Selbstkosten für Verpackung und Transport zur Bahn 2c. bezogen werden, als:

Stückzahl	Holzart	Höhe cm	Preise à Stück ℳ	à Stück ₰	à 100 ℳ	à 100 ₰	à 1000 ℳ	à 1000 ₰
	I. Laubhölzer:							
	a. Sämlinge:							
10,000	2jährige Eichen, Quercus pedunc.	25—40	—	—	—	75	6	00
5,000	3jährige dergl.	40—70	—	—	1	50	12	00
25,000	1jährige Eichen, Fraxinus excels.	—	—	—	—	40	3	75
10,000	2jährige dergl.	20—30	—	—	—	60	5	00
	b. verschulte:							
2,000	Eichen, Quercus pedunc.	150—200	—	—	15	00	125	00
3,000	Eichen, Ausschuß	100—200	—	—	6	00	50	00
2,000	Eichen, Fraxinus excels.	150—200	—	—	15	00	120	00
2,000	dergl., Ausschuß	100—200	—	—	5	00	40	00
2,000	Gramischen, Fraxinus pubesc.	150—200	—	—	15	00	120	00
2,000	dergl., Ausschuß	100—200	—	—	5	00	40	00
1,000	Birken, Betula alba	125—200	—	—	10	00	80	00
300	Roßkastanien (Allerbäume)	300—400	—	50	40	00	—	—
500	Sommerlinden, desgl.	250—350	—	60	50	00	—	—
	II. Nadelholz:							
50,000	1jährige Fichtensämlinge, Abies excels.	—	—	—	—	—	2	00
50,000	2jährige dergl.	15—20	—	—	—	—	2	50
10,000	3 „ dergl.	20—30	—	—	—	35	3	00
3,000	verschulte Fichten mit Ballen	30—50	—	—	6	00	50	00
2,000	dergl. geringere Qualität	30—50	—	—	2	00	15	00
3,000	dergl. I. Wahl für Parkanlagen	75—125	—	50	40	00	—	—
8,000	dergl. II. Wahl für Kamine	75—150	—	30	25	00	—	—
2,000	dergl. für Parkanlagen	150	—	60	50	00	—	—
1,000	dergl. „ „	175—200	1	00	90	00	—	—
500	dergl. „ „	225—250	1	50	125	00	—	—

Leipzig, am 7. Februar 1889.

Des Raths Forstdeputation.

Holz-Auction.

Im **Universitätsholze** bei **Liebertwolkwitz** sollen **Mittwoch,** den **20. März d. J.** von Vormittags 10 Uhr an
38 hiesene Klöße von 16—30 cm Oberstärke und 3,5—4,5 m Länge,
9 Raummeter hiesene Brennscheite,
8 „ „ Brennknüppel,
10 Wellenhundert hiesenes Brennreisig,
30,5 „ fichtenes dergleichen,
86 hiesene Stangen-Baughaufen,
16 Raummeter eichene Stöcke
auctionsweise verkauft werden.

Kauflustige werden ersucht, zu der angegebenen Zeit **auf dem langen Wege** der Universitäts-Waldung sich einzufinden. Die geeichten Anzahlungen sind sofort nach dem Zuschlage zu bewirken.

Leipzig, am 5. März 1889.

Universitäts-Rentamt.
Gebhardt.